

DE

***Fall Nr. COMP/M.2458 -
BERTELSMANN / VVC /
JV***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 06/06/2001

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentenummer 301M2458*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den **06/06/2001**

SG (2001) **D/288976**

FUSIONS-KONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

ÖFFENTLICHE VERSION

An die anmeldenden Parteien

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

Betr.: Sache Nr. COMP/M. 2458 – Bertelsmann/VVC/JV
Anmeldung vom 27.4.2001 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 138, 11.5.2001, 9

1. Die Kommission erhielt am 27.4.2001 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates, durch das die Bertelsmann Direct GmbH, Germany, (Bertelsmann), die von der Bertelsmann AG kontrolliert wird und der Verband Vereine Creditreform e.V. (VVC), Deutschland, die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen bedirect GmbH durch Kauf von Aktien eines neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens erwerben.

Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bertelsmann: Dienstleistungen für das Direktmarketing

¹ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97, ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1, Berichtigung ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

- VVC: Wirtschaftsinformationen, Inkasso- und Marketingdienstleistungen
 - bedirect: Dienstleistungen für das Direktmarketing
2. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und des Absatzes 4 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates² fällt.
 3. Insoweit von den beteiligten Unternehmen erwähnte besondere Einschränkungen unmittelbar mit der Durchführung des Zusammenschlusses in Verbindung stehen und für diese notwendig sind, erstreckt sich die vorliegende Entscheidung entsprechend Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates auch auf diese.
 4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das Vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission

² ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.